



Bescheinigung

über die Prüfung der Kapitaldeckung

gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

im Rahmen der geplanten Umwandlung der

HYPOPORT AG, Lübeck,

in eine Societas Europaea (SE)

Bescheinigung

über die Prüfung der Kapitaldeckung

gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

im Rahmen der geplanten Umwandlung der

HYPOPORT AG, Lübeck,

in eine Societas Europaea (SE)

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	4
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	6
III. VERMÖGENSLAGE	8
IV. ERTRAGSLAGE	9
C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE UND -METHODEN	12
1. Einzelbewertung	12
2. Gesamtbewertung	13
D. KAPITAL UND RÜCKLAGEN I.S.D. ARTIKELS 37 ABS. 6 SE-VO	16
E. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	18
I. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS	18
1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens	18
2. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts	20
3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts	21
II. ERGEBNIS	22
F. BESCHEINIGUNG	23
 ANLAGEN	

ANLAGEN

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage A 1

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage A 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AAB	Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Fassung vom 1. Januar 2018
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bd.	Band
BDO	BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck
EBT	Earnings before taxes
EBIT	Earnings before taxes and interest
EBITDA	Earnings before taxes, interest, depreciation and amortisation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
Hypoport	Hypoport AG, Lübeck
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i. d. F. 2008), Stand: 4. Juli 2016
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number
KWG	Kreditwesengesetz
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001

TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
WKN	Wertpapierkennnummer
XETRA	Exchange Electronic Trading
z. B.	zum Beispiel
Zweite Richtlinie	Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstands der

HYPOPORT AG, Lübeck,

(im Folgenden „Hypoport“ oder „die Gesellschaft“)

hat das Landgericht Lübeck mit Beschluss vom 7. Oktober 2019 die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lübeck, als unabhängige Sachverständige zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO¹ bestellt.

Anlass der Bescheinigung ist die beabsichtigte Umwandlung der Hypoport in eine Europäische Gesellschaft (so genannte „Societas Europaea“ oder kurz „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE soll der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Januar 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Richtlinie² zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Unsere Untersuchungen fanden im Zeitraum 23. Oktober bis 29. November 2019 in den Büros der BDO AG in Lübeck und Hamburg statt.

Für die vorliegende Kapitaldeckungsprüfung wurden im Wesentlichen folgende Informationen der Hypoport herangezogen:

- Jahresabschlüsse und Lageberichte der HYPOPORT AG und des Hypoport Konzerns zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018,
- Geschäftsberichte der HYPOPORT AG (einschließlich Konzernabschluss) für die Jahre 2016 bis 2018,
- Berichte der BDO über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der HYPOPORT AG und des Hypoport-Konzerns zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk,

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001

² Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977

- Berichte der BDO über die Prüfung der Konzernabschlüsse und der Lageberichte der HYPOPORT AG und des Hypoport-Konzerns zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2017 sowie zum 31. Dezember 2018, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk,
- Handelsregistrauszug der HYPOPORT AG vom 30. Juli 2019,
- Umwandlungsplan der HYPOPORT AG vom 28. November 2019 (Urkunde des Notars Dr. Hans M. Seiler mit Amtssitz in Berlin, Urkundenrolle Nr. S 542/2019),
- Umwandlungsberichts der HYPOPORT AG in der Fassung vom 28. November 2019,
- Satzung der HYPOPORT AG vom 15. Mai 2019,
- Satzung der Hypoport SE vom 28. November 2019,
- Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der HYPOPORT AG am 15. Januar 2020 vom 28. November 2019 mit dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umwandlung der HYPOPORT AG in eine Europäische Gesellschaft,
- Vom Aufsichtsrat beschlossene Geschäftsplanung für den Hypoport-Konzern für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 vom 5. Februar 2019 (im Folgenden „Konzernplanungsrechnung“),
- Zwischenbericht der HYPOPORT AG (einschließlich Konzernzwischenabschluss) zum 30. September 2019,
- Interne Dokumentation der HYPOPORT AG zu den Ergebnissen der durchgeführten Wertehaltigkeitstests gemäß § 253 Abs. 3 HGB für die wesentlichen Finanzanlagen der HYPOPORT AG zum 31. Dezember 2018.

Ferner haben uns die von der Hypoport benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Unsere Untersuchungen erfolgten ausschließlich auf der Grundlage uns zur Verfügung gestellter Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte. Uns oblag nicht die Verpflichtung, die der BDO AG zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder diese Informationen ihrerseits zum Gegenstand von Prüfungshandlungen zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehend dargestellten Arbeiten weder eine Due Diligence noch eine Jahresabschlussprüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen darstellen und wir daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserer schriftlichen Erläuterung dargestellten Finanz- und anderen Daten erteilen.

Ebenso geben wir keine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert gemäß des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung

2008 (nachfolgend „IDW S 1“) ab. Gleichwohl haben wir uns bei der vorgenommenen Gesamtbeurteilung der Gesellschaft an den Grundsätzen und den methodischen Vorgaben des IDW S 1 orientiert.

Dieser Auftrag umfasst darüber hinaus auch keine Stellungnahmen zu rechtlichen oder steuerlichen Sachverhalten der Gesellschaft. Unsere Arbeiten haben sich nicht auf die Untersuchung wichtiger Verträge der Gesellschaft erstreckt.

Die einzelnen Prüfungshandlungen haben wir in Übereinstimmung mit unseren berufsständischen Grundsätzen durchgeführt und auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Hypoport hat uns in einer Vollständigkeitserklärung vom 28. November 2019 bestätigt, dass uns nach bestem Wissen und Gewissen alle zur Durchführung unserer Arbeiten erforderlichen Bücher und Schriften einschließlich aller schriftlichen Vereinbarungen, Vermerke und Aufzeichnungen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden und dass uns von allen Tatsachen, die für die Durchführung unserer Arbeiten von Bedeutung sein könnten, jedoch aus den Büchern und Schriften nicht erkennbar sind, vollständig und wahrheitsgemäß Kenntnis gegeben wurde. Ferner hat Hypoport uns gegenüber am 25. November 2019 versichert, dass bis zum Tag der Hauptversammlung am 15. Januar 2020 keine Maßnahmen geplant und Ereignisse absehbar sind, welche die wirtschaftliche Situation des Konzerns (im Folgenden auch „Hypoport-Gruppe“) in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflussen könnten.

Unsere Verantwortlichkeit für die Prüfung der Kapitaldeckung bestimmt sich - auch im Verhältnis zu Dritten - nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB. Ergänzend zu § 323 HGB sind die als Anlage beigefügten „Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Anlage A 1) und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage A 2) maßgeblich.

Diese Bescheinigung ist ausschließlich für Zwecke der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG und der Zurverfügungstellung an die Aktionäre ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 15. Januar 2020 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowie zur Einreichung beim Registergericht bestimmt. Die Bescheinigung darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden. Für eine darüberhinausgehende Weitergabe unseres Berichts sind die Regelungen der Ziffer 6 der AAB und Ziffer 5 der BAB maßgeblich.

Die im Folgenden dargelegten Werte und Bewertungsschritte sind EDV-technisch ermittelt. Die Darstellung von Werten und Berechnungen erfolgt mittels gerundeter Zahlen, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Aus diesem Grund kann auch die Addition der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft ist unter der Firma „HYPOPORT AG“ mit Sitz in Lübeck unter HRB 19026 HL beim Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft in Höhe von EUR 6.493.376,00 ist in 6.493.376 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) eingeteilt. Der rechnerische Wert der Stückaktien beträgt EUR 1,00. Hypoport verfügt über ein weiteres genehmigtes Kapital von EUR 2.799.061,00.

Die Gesellschaft hielt zum 31. Dezember 2018 245.406 **eigene Aktien** (entspricht EUR 245.406,00 bzw. 3,8 % Anteil am Grundkapital der HYPOPORT AG), die zur Weitergabe an Mitarbeiter und für Firmenkäufe vorgesehen sind. Die erworbenen eigenen Anteile der Hypoport werden in Höhe der Anschaffungskosten vom Eigenkapital abgezogen. Erträge bzw. Aufwendungen aus dem Kauf, Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung von eigenen Anteilen werden erfolgsneutral in den Rücklagen erfasst.

Der Vorstand der Hypoport ist gemäß eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Juni 2016 bis zum 9. Juni 2021 ermächtigt, durch ein- oder mehrmaligen Rückkauf Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - sollte dies geringer sein - bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapital mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Organe der Hypoport sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die derzeit gültige Satzung datiert vom 15. Mai 2019. Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und Vermarktung von Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft sowie die Beratung zu und die Vermittlung von Darlehen, Versicherungen und Anlageprodukten, welche keine Finanzinstrumente i. S. d. § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetz (KWG) sind.

Die Gesellschaft ist weltweit zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Ferner kann die Gesellschaft ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Die Aktien der Hypoport wurden erstmals am 29. Oktober 2007 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Inzwischen werden die Aktien der Hypoport (WKN: 549336 / ISIN: DE0005493365) im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse in Frankfurt am Main sowie im XETRA notiert

und werden darüber hinaus an den Börsen München, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin und Düsseldorf gehandelt. Die Hypoport ist seit Dezember 2015 ununterbrochen im SDAX vertreten.

Die Hypoport war zum 31. Dezember 2018 an 30 in- und ausländischen Tochtergesellschaften in Europa beteiligt, bei denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hielt. Weiter war die Gesellschaft an jeweils vier Gemeinschaftsunternehmen (in Deutschland und Belgien) und assoziierten Unternehmen im Inland beteiligt.

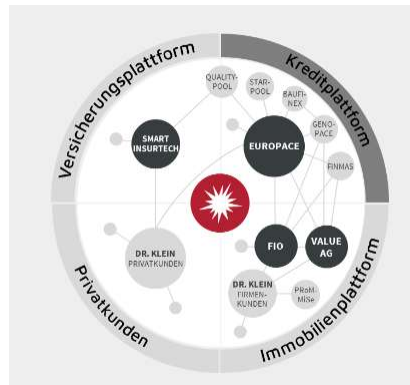
Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über wesentliche Unternehmen der Hypoport-Gruppe gemäß IFRS zum 31. Dezember 2018:



Quelle: Unternehmensinformationen

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die Hypoport-Gruppe ist ein Netzwerk von Technologieunternehmen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft. Sie gruppiert sich in vier voneinander profitierende Segmente: Kreditplattform, Privatkunden, Immobilienplattform und Versicherungsplattform:



Quelle: Unternehmensinformationen

- **Kreditplattform**

In diesem Segment wird mit dem internetbasierten B2B-Kreditmarktplatz der Europace AG, Berlin, eine Plattform zum Abschluss von Immobilienfinanzierungen, Bausparprodukten und Ratenkrediten betrieben. Ein vollintegriertes System vernetzt eine Vielzahl von Banken und Versicherungen mit mehreren Tausend Finanzberatern und ermöglicht so den schnellen, direkten Vertragsabschluss. Hinzu kommen die Anbieter für die Teilmarktplätze der Regionalbanken: Die GENOPACE GmbH, Berlin, wurde im Jahr 2008 als interner Vermittlungskordinator für den genossenschaftlichen Bankensektor gegründet. Die FINMAS GmbH, Berlin, ist ein im Jahr 2009 gemeinsam mit dem Ostdeutschen Sparkassenverband gegründetes Tochterunternehmen, welches den Kreditmarktplatz für die Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe bildet. Die B2B-Vertriebsgesellschaften Starpool Finanz GmbH, Berlin, und Qualitypool GmbH, Lübeck, mit ihrem Baufinanzierungsgeschäft werden ebenfalls dem Segment Kreditplattform zugeordnet.

- **Privatkunden**

Das Segment Privatkunden vereint mit dem internetbasierten und ungebundenen Finanzvertrieb Dr. Klein Privatkunden AG, Lübeck, und dem Verbraucherportal der Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH, Berlin, alle Geschäftsmodelle, die sich mit der Beratung zu Immobilienfinanzierungen, Versicherungen oder Vorsorgeprodukten direkt an Verbraucher richten. Die Dr. Klein Privatkunden AG vertreibt in der Privatkundensparte Immobilienfinanzierungen und weitere Finanzdienstleistungsprodukte an Verbraucher. Das

Kundeninteresse wird über das Internet geweckt, die anschließende Beratung erfolgt am Telefon und vor allem durch qualifizierte Berater vor Ort. Die Vergleich.de Gesellschaft für Verbraucherinformation mbH vertreibt über Onlinevergleiche Finanzprodukte aus den Kategorien Immobilienfinanzierungen, Konsumentenkredite und einfache Bankprodukte (z. B. Tagesgeldkonten).

- Immobilienplattform

Das Segment Immobilienplattform bündelt alle immobilienbezogenen Aktivitäten der Hypoport-Gruppe außerhalb der privaten Finanzierung mit dem Ziel der Digitalisierung von Finanzierung, Verwaltung, Vermarktung und Bewertung von Immobilien. Die Dr. Klein Wowi Finanz AG, Lübeck, ist wichtiger Finanzdienstleistungspartner der Wohnungswirtschaft und von gewerblichen Immobilieninvestoren. Der Geschäftsbereich unterstützt seine institutionellen Kunden in Deutschland ganzheitlich mit kompetenter Beratung und maßgeschneiderten Konzepten im Finanzierungsmanagement, in der Portfoliosteuerung und zu gewerblichen Versicherungen. Die Hypoport B.V., Amsterdam, unterstützt Banken mit einer Software bei der Analyse und dem Reporting von verbrieften oder verpfändeten Darlehensportfolios. Die FIO SYSTEMS AG, Leipzig, bietet seit 1999 webbasierte Softwarelösungen und umfassende Beratungsleistungen für die Finanz-, Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an. Die Value AG the valuation group, Berlin, ist ein bankkonzernunabhängiger Immobilienbewertungsdienstleister.

- Versicherungsplattform

Das seit 2017 bestehende Segment Versicherungsplattform vereint alle Aktivitäten der Hypoport-Gruppe in der Versicherungstechnologie. Das Segment Versicherungsplattform betreibt mit der Smart InsurTech AG, Regensburg, eine internetbasierte B2B-Plattform zur Beratung, zum Tarifvergleich und zur Verwaltung von Versicherungspolicen. Zudem wird dem Segment auch der Versicherungsbereich der B2B-Vertriebsgesellschaft Qualitypool GmbH, Lübeck, zugeordnet.

Die Hypoport übernimmt als Muttergesellschaft innerhalb der Hypoport-Gruppe die Aufgaben einer Strategie- und Managementholding mit entsprechenden Zentralfunktionen. Ihr Ziel ist die Förderung und Erweiterung des Unternehmensnetzwerkes.

III. VERMÖGENSLAGE

Nachfolgend ist die Vermögenslage der Hypoport (Einzelabschluss) zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2017 und 2018 gemäß den geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüssen dargestellt:

Hypoport AG	2017	2018
Bilanz zum 31. Dezember	Ist	Ist
TEUR		
A. Anlagevermögen	31.282	181.585
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	370	298
II. Sachanlagen	277	287
III. Finanzanlagen	30.635	181.000
B. Umlaufvermögen	63.378	48.862
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	62.270	47.657
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	61.919	46.148
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	146	1.130
4. Sonstige Vermögensgegenstände	201	379
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.108	1.205
C. Rechnungsabgrenzungsposten	213	225
Aktivseite	94.873	230.672

Hypoport AG	2017	2018
Bilanz zum 31. Dezember	Ist	Ist
TEUR		
A. Eigenkapital	75.770	137.899
I. Ausgegebenes Kapital	5.946	6.248
1. Gezeichnetes Kapital	6.195	6.493
2. Eigene Anteile	249	245
II. Kapitalrücklage	2.905	50.677
III. Gewinnrücklagen	7	7
IV. Bilanzgewinn	66.912	80.967
B. Rückstellungen	1.937	2.852
C. Verbindlichkeiten	16.466	88.635
D. Passive latente Steuern	700	1.286
Passivseite	94.873	230.672

Quelle: Unternehmensinformationen

Die Finanzanlagen der Gesellschaft sind im Jahr 2018 primär durch den Erwerb der FIO SYSTEMS AG, die Aufstockung der Beteiligung an der finconomy AG, München, und die Neugründung der BAUFINEX Service GmbH, Berlin, sowie einen erheblichen Anstieg der Ausleihungen an verbundene Unternehmen signifikant gegenüber 2017 gestiegen. Als größter Posten innerhalb der Aktiva (78 %

der Bilanzsumme) umfassen die Finanzanlagen insbesondere die Buchwerte der verbundenen Unternehmen FIO Systems AG (EUR 71,2 Mio.), deren Anteile zu 100 % erworben wurden, und Dr. Klein Privatkunden AG (EUR 16,6 Mio.) sowie die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (EUR 74,9 Mio.).

IV. ERTRAGSLAGE

Die Ertragslage der Hypoport für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 stellt sich gemäß den geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Gesellschaft (Einzelabschluss) wie folgt dar:

Hypoport AG	2017	2018
Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	Ist	Ist
TEUR		
1. Umsatzerlöse	5.911	4.663
2. Sonstige betriebliche Erträge	316	468
3. Personalaufwand	6.764	8.566
a) Löhne und Gehälter	6.069	7.655
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	695	911
4. Abschreibungen	98	301
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.587	6.257
6. Erträge aus Beteiligungen	4.007	4.999
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	20.731	32.221
8. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	797
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	384	146
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	63
11. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	2.054	8.526
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	393	1.115
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.158	4.436
14. Sonstige Steuern	4	5
15. Jahresüberschuss	14.291	14.025
16. Gewinnvortrag	52.576	66.911
17. Verrechnung Kauf eigener Aktien	45	31
18. Bilanzgewinn	66.912	80.967

Quelle: Unternehmensinformationen

Die Hypoport ist als Holdingunternehmen nicht operativ tätig. Positive Ergebnisbeiträge werden daher im Wesentlichen in Form von Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen (insbesondere von der Dr. Klein Privatkunden AG) und aus Beteiligungen (insbesondere von der Hypoport Mortgage Market Ltd.) erzielt. Ferner generiert die Hypoport auch als Holdinggesellschaft aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge.

Die vorhandenen Beteiligungen an den Tochterunternehmen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Konzernergebnis der Hypoport und daher auch eine wesentliche Bedeutung für die Ertragskraft der Gesellschaft. Wir haben deshalb nachfolgend die Entwicklung der Ertragslage des Hypoport-Konzerns für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 dargestellt. Die Werte sind den testierten IFRS-Konzernabschlüssen entnommen worden:

Hypoport Konzern	2017	2018
Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS)	Ist	Ist
TEUR		
Umsatzerlöse	194.855	265.958
Provisionen und Leadkosten	92.572	125.778
Rohertrag	102.283	140.180
Aktivierte Eigenleistung	6.985	10.714
Sonstige betriebliche Erträge	4.517	3.953
Personalaufwand	58.562	81.748
Sonstige betriebliche Aufwendungen	25.354	34.272
Ergebnis aus at equity bewerteten Beteiligungen	255	261
EBITDA	30.124	39.088
Abschreibungen	6.808	9.798
EBIT	23.316	29.290
Finanzerträge	551	581
Finanzaufwendungen	878	1.740
EBT	22.989	28.131
Ertragsteuern und latente Steuern	4.564	5.665
Konzernergebnis	18.425	22.466

Quelle: Unternehmensinformationen

Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2018 steigerte Hypoport seinen Konzernumsatz um 36 % von EUR 195 Mio. auf EUR 266 Mio. Der prognostizierte Umsatz zwischen EUR 240 Mio. und EUR 260 Mio. wurde damit übertroffen. Grundlage dieses deutlichen Anstiegs war sowohl ein organisches Wachstum der bereits zur Hypoport-Gruppe gehörenden Unternehmen als auch die Akquisition weiterer Unternehmen, welche erstmals in 2018 Beiträge zum Konzernumsatz lieferten.

Das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Hypoport-Konzerns erhöhte sich in Folge der guten Umsatzentwicklung von EUR 23 Mio. auf EUR 29 Mio. bzw. um 26 %. Die leicht unterproportionale Ergebnisentwicklung gegenüber der Umsatzveränderung ergab sich durch eine unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Segmente und Produktgruppen, welche teils heterogene Ergebnismargen aufweisen, sowie Aufwendungen für die Integration der neuen Gesellschaften.

C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO und die danach vorzunehmende Kapitaldeckungsprüfung modifiziert bzw. verdrängt.

Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform Hypoport SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Zur Umwandlung in eine SE hat die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zu verfügen (Artikel 37 Abs. 6 SE-VO). Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Bei der Erstellung der Bescheinigung über die Kapitaldeckung hat der Sachverständige gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO die Zweite Richtlinie zu berücksichtigen. Diese bestimmt in Artikel 13, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Mindestumfang des Sachverständigenberichts. Dementsprechend muss dieser mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren ermittelten Werte mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst dieser Verweis daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., §§ 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE UND -METHODEN

Die Formulierung „Nettovermögenswerte“ des Artikels 37 SE-VO deutet darauf hin, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen ist. Gleichwohl kann - da Gegenstand der Betrachtung letztendlich das Unternehmen Hypoport ist - das zu bescheinigende Nettovermögen, im Sinne einer ökonomischen Betrachtung, auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

1. Einzelbewertung

Im Rahmen der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft darf gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (siehe auch § 27 Abs. 2 AktG).

Maßgeblich für die Einzelbewertung sind die „wirklichen Werte“ der Vermögenswerte und Schulden (vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Aufl. 2006, Art. 37 Rz. 44), welche als Verkehrswerte zu interpretieren sind (vgl. Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 37 Rz. 40).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettovermögens kann ein gemäß § 242 HGB erstellter Jahresabschluss herangezogen werden. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Bilanz umfasst grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden. Vermögensgegenstände, die unter das Aktivierungsverbot gemäß § 248 HGB (z. B. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten) fallen, werden nicht berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der engen Definition des Vermögensgegenstandes im Handelsrecht das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft nicht vollständig in der Bilanz aufgeführt wird. Schulden sind gemäß Handelsgesetzbuch vollständig anzusetzen. Insgesamt erfolgt ein tendenziell vorsichtiger Ansatz des bilanziellen Vermögens gemäß HGB.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten (sog. Vorsichtsprinzip). Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen findet das Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind entsprechend bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 255 HGB definiert. Bei Finanzanlagen können gemäß § 253 Abs. 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip. Die handelsbilanziellen Wertansätze der Aktiva stellen vor diesem Hintergrund eine Wertuntergrenze für die Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände dar.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist von einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre auszugehen. Alternativ kann für solche und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Für die Bewertung von Verbindlichkeits- und für Drohverlustrückstellungen gilt das Höchstwertprinzip (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2016, § 253 HGB Rz. 152). Der Buchwert der jeweils angesetzten Schulddposition entspricht somit mindestens dem Verkehrswert.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten (sog. Einzelbewertungsgrundsatz). Eine Durchbrechung des Vorsichtsprinzips durch Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. von Wertsteigerungen und Wertminderungen ist daher nicht möglich.

Im Ergebnis stellt das auf Grundlage eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlusses abgeleitete Nettovermögen eine Wertuntergrenze dar. Sofern dieses bereits ausreicht, um das zu bescheinigende Nettovermögen abzudecken, ist eine Ermittlung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden nicht zwingend erforderlich. Dies gilt auch für Ansatz und Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte.

Vor diesem Hintergrund haben wir in Kapitel E.I.1 eine Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen vorgenommen.

2. Gesamtbewertung

Eine Unterlegung des zu bescheinigenden Nettovermögens kann im Sinne einer ökonomischen Betrachtung ergänzend auch über eine Gesamtbewertung erfolgen (vgl. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. IV, 4. Aufl. 2015, § 84 Rz. 64).

Im vorliegenden Fall ist das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung der Vermögensgegenstände gedeckt, siehe Kapitel E.I.1. Daher haben wir in Kapitel E.I.2 ergänzend lediglich eine überschlägige Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen sowie in Kapitel E.I.3 eine ergänzende Analyse der Marktkapitalisierung vorgenommen.

Die Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen orientiert sich an den heute in Theorie und Praxis als gesichert geltenden berufsständischen Grundsätzen und Methoden zur Bewertung von Unternehmen, die ihren Niederschlag in der Fachliteratur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (nachfolgend „IDW“), dort insbesondere im IDW S 1, gefunden haben. Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus den zukünftigen finanziellen Zuflüssen, welche ein Unternehmen auf Grund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Marktstellung und Produkte, seiner Organisation und seines Managements für seine Anteilseigner erwirtschaften kann (Zukunftserfolgswert).

Die Ermittlung des Unternehmenswerts als Zukunftserfolgswert kann gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren erfolgen. Beide Bewertungsverfahren basieren auf dem gleichen investitions-theoretischen Fundament, bei welchem prognostizierte Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Sie stellen daher grundsätzlich gleichwertige Verfahren dar und führen unter gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, zu identischen Ergebnissen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Bewertung der Hypoport nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswertverfahren.

Der Ertragswert eines Unternehmens errechnet sich als Summe der Barwerte aller finanziellen Überschüsse, die den Gesellschaftern in der auf den Bewertungsstichtag folgenden Zukunft zufließen werden, wobei die zukünftigen Fremdkapitalkosten bei Ermittlung der finanziellen Überschüsse abzuziehen sind (Netto-Kapitalisierung). Die Prognose der künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse ist daher das zentrale Element bei der Ermittlung des Zukunftserfolgswerts. Hierbei sind die den Anteilseignern zukünftig zufließenden Überschüsse unter Berücksichtigung der zukünftigen Ausschüttungs- bzw. Entnahmepolitik sowie unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten für thesaurierte Ertragsüberschüsse zu ermitteln.

Die künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse sind mit Hilfe eines geeigneten Kapitalisierungszinssatzes auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Als Orientierungsgröße für den Kapitalisierungszinssatz ist nach IDW S 1 die Rendite des öffentlichen Kapitalmarktes heranzuziehen. Der Kapitalisierungszinssatz ist so festzulegen, dass die Ergebnisse aus dem Bewertungsobjekt und dem Vergleichsobjekt (Kapitalmarkt) hinsichtlich Ertrags- und Geldwertsicherheit sowie Fristigkeit und Besteuerung gleichwertig sind.

Aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Einkommensteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorzunehmen. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 werden hierbei im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zu Grunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativanlage zu treffen.

Im Zukunftserfolgswert findet nur das betriebsnotwendige Vermögen des Unternehmens eine angemessene Berücksichtigung. Neben dem betriebsnotwendigen Vermögen verfügt ein Unternehmen häufig über nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen werden Vermögensgegenstände bezeichnet, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen (funktionales Abgrenzungskriterium). Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens zum Zukunftserfolgswert müssen daher die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen Schulden unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung und unter Berücksichtigung der Verwendung freigesetzter Mittel geson-

dert bewertet werden. Sie sind außerhalb der Bewertung der betriebsnotwendigen Unternehmens-
teile gesondert mit den aus der Einzelveräußerung erzielbaren Nettoerlösen anzusetzen und in den
Unternehmenswert einzubeziehen.

Das nach IDW S 1 vorgesehene Stichtagsprinzip bedingt, dass der Bewertung die Erkenntnisse und
Rahmenbedingungen zugrunde zu legen sind, die am Bewertungsstichtag vorliegen oder deren
„Wurzel“ in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag gelegt wurde.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen
Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist die Summe der dadurch erziel-
baren Nettoerlöse - der Liquidationswert - zu berücksichtigen. Da unsere Bewertung im vorliegen-
den Fall unter der Prämisse einer unbefristeten Fortführung erfolgte und keine Anhaltspunkte dar-
über vorlagen, die auf einen im Verhältnis zu dem Ertragswert höheren Liquidationswert hindeu-
ten, wurde ein Liquidationswert nicht ermittelt.

Dem Substanzwert als (Netto-) Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unterneh-
men vorhandenen Vermögensgegenstände (und Schulden) fällt durch den fehlenden direkten Bezug
zu den künftigen finanziellen Überschüssen keine eigenständige Bedeutung zu. Auf eine Ermittlung
des Substanzwerts haben wir daher verzichtet.

D. KAPITAL UND RÜCKLAGEN I.S.D. ARTIKELS 37 ABS. 6 SE-VO

Unter „Kapital“ gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist das Grundkapital der zu gründenden SE zu verstehen. Die „nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen“ umfassen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie die ggf. aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperreten Beträge (§ 268 Abs. 8 HGB).

Gemäß dem geprüften Jahresabschluss setzt sich das Eigenkapital der Hypoport zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

Hypoport AG	31.12.2018
Eigenkapital gemäß HGB	Ist
TEUR	
Gezeichnetes Kapital	6.493
Eigene Anteile	-245
Kapitalrücklagen	50.677
Gewinnrücklagen	7
Bilanzgewinn	80.967
Eigenkapital	137.899

Quellen: Unternehmensinformationen

Das Grundkapital gemäß § 4 Nr. 1 der derzeit gültigen Satzung vom 15. Mai 2019 der Hypoport beträgt TEUR 6.493 (im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen als gezeichnetes Kapital). Es ist vollständig eingezahlt.

Gemäß § 4 Nr. 5 der Satzung der Hypoport ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.799.061 zu erhöhen. Nach Angaben der Gesellschaft wurde in 2019 keine Kapitalmaßnahme durchgeführt und ist weiterhin eine Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital derzeit nicht geplant.

Der Vorstand der Hypoport ist zudem zum ein- oder mehrmaligen Rückkauf von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % bis zum 9. Juni 2021 sowie zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2016. Im Rahmen des Beschlusses wurden in 2019 weiterhin eigene Aktien gekauft und verkauft sowie Aktien an Mitarbeiter ausgegeben.

Zum 31. Dezember 2018 bestanden nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB in Höhe von TEUR 50.677. Die gesetzliche Rücklage (§ 150 AktG) als Teil der Gewinnrücklagen beträgt zum 31. Dezember 2018 TEUR 7.

Weitere ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklagen lagen ebenso wenig wie gesetzliche Ausschüttungsbeschränkungen zum 31. Dezember 2018 nicht vor.

Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen mit einer Beschränkung der Ausschüttung sind in der Satzung der Hypoport nicht enthalten.

Nachfolgend ist das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2018 dargestellt:

Hypoport AG	31.12.2018
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	Ist
TEUR	
Gezeichnetes Kapital	6.493
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (Kapitalrücklagen)	50.677
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (gesetzliche Rücklagen)	7
Ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklagen	0
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen Kraft Statut	0
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	57.177

Quellen: Unternehmensinformationen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir etwaige Veränderungen des Kapitals gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem heutigen Tage untersucht. Die Kapitalrücklagen haben sich zum 30. September 2019 durch die Abgabe eigener Aktien um TEUR 1.017 erhöht:

Hypoport AG	
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	
TEUR	
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2018	57.177
Erhöhung der Kapitalrücklagen durch Abgabe eigener Aktien	1.017
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 30. September 2019	58.194

Quellen: Unternehmensinformationen

Auf Grundlage der uns vorgelegten Nachweise und der uns gegebenen Auskünfte ergaben sich im genannten Zeitraum keine weiteren Veränderungen.

Demnach war zu prüfen, ob die formwechselnde HYPOPORT AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe von insgesamt TEUR 58.194 verfügt.

E. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS

1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens

Ausgangspunkt unserer Ermittlung des Nettovermögens ist die in Kapitel C.II.1 beschriebene Einzelbewertung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der Hypoport gemäß HGB zum 31. Dezember 2018.

Die Ermittlung des Nettovermögens der Hypoport zum 31. Dezember 2018 ist nachfolgend dargestellt:

Hypoport AG	31.12.2018
Bilanzielles Nettovermögen	Ist
TEUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände	298
Sachanlagen	287
Finanzanlagen	181.000
Anlagevermögen	181.585
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	46.148
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.130
Sonstige Vermögensgegenstände	379
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.205
Umlaufvermögen	48.862
Rechnungsabgrenzungsposten	225
Summe bilanzielle Vermögensgegenstände	230.672
Rückstellungen	-2.852
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-78.248
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-305
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-9.831
Sonstige Verbindlichkeiten	-251
Verbindlichkeiten	-88.635
Passive latente Steuern	-1.286
Summe bilanzielle Schulden	-92.773
Bilanzielles Nettovermögen	137.899

Quelle: Unternehmensinformationen

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 entsprechend der nachfolgend dargestellten Grundsätze bewertet:

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Sofern der niedrigere beizulegende Wert am Abschlussstichtag dauerhaft unterhalb des Buchwertes lag, wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 150 wurden im Jahr des Zugangs vollständig als Aufwand erfasst.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bei dauerhafter Wertminderung bewertet. Bei der Werthaltigkeitsüberprüfung der Anteile an verbundenen Unternehmen der Hypoport für das Geschäftsjahr 2018 wurde der jeweilige Beteiligungsbuchwert der wesentlichen Beteiligungen durch den entsprechenden beizulegenden Zeitwert übertroffen. Für einzelne, unwesentliche Beteiligungen, die in Summe einen Buchwert von kleiner EUR 5,4 Mio. aufweisen, waren die Beteiligungsansätze im Jahresabschluss 2018 werthaltig. Die beizulegenden Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden durch Hypoport mittels des Discounted Cashflow-Verfahrens ermittelt. Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die uns überlassenen internen Dokumentationen der Hypoport zu den Werthaltigkeitstests hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind nur eingeschränkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Es werden Kredite in Höhe von EUR 23,6 Mio., die im Vorjahr noch unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen wurden, nun unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ausgewiesen, da diese Kredite nunmehr langfristig zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten abzüglich angemessener Abschläge für sämtliche erkennbare Risiken bewertet.

Der Ansatz des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Dabei werden bei der Hypoport nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei steuerlichen Organgesellschaften bestehen, an denen die Hypoport als Gesellschafterin beteiligt ist. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des kombinierten Ertragssteuersatzes des steuerlichen Organkreises der Hypoport AG von aktuell 30,0 %. Der kombinierte Ertragssteuersatz umfasst Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer erfasst. Im Falle einer Steuerentlastung wird nicht vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht. Sich ergebende Steuerbelastungen und -entlastungen werden in der Bilanz verrechnet angesetzt.

Das bilanzielle Nettovermögen der Hypoport hat auf Grundlage der erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2018 TEUR 137.899 betragen und übersteigt das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von TEUR 58.194 deutlich.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Veränderungen der Buchwerte zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem heutigen Tage untersucht. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch davon überzeugt, dass seit dem 31. Dezember 2018 keine Verluste entstanden sind, die zu einer wesentlichen Minderung des Nettovermögens geführt haben. Hierzu haben wir insbesondere den ungeprüften Zwischenbericht der Hypoport zum 30. September 2019, der vom 4. November 2019 datiert, herangezogen.

Auf Grundlage dieser Unterlagen sowie nach Auskunft der Gesellschaft liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das bilanzielle Nettovermögen bis zum heutigen Tage in wesentlichem Umfang gemindert wurde. Der Ausblick der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 ist zudem positiv.

Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Einzelbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der Hypoport nicht mindestens das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO erreichen.

2. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts

In Ergänzung zur Bestimmung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine überschlägige Ermittlung des Unternehmenswerts der Hypoport nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen. Zusätzlich hierzu haben wir Sensitivitätsanalysen und Szenariorechnungen durchgeführt, um die Veränderungen des von uns überschlägig ermittelten Ertragswerts abzuschätzen, welche sich durch Variation unterschiedlicher Bewertungsparameter ergeben.

Wesentliche Grundlagen für diese überschlägige Gesamtbewertung - und die daran anknüpfenden Szenariorechnungen - war die Geschäftsplanung für die Jahre 2019 bis 2023 für den Hypoport-Konzern sowie die von uns aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Kapitalisierungszinssätze.

Neben der Konzernplanungsrechnung wurden uns auch mittelfristige Planungsrechnungen für die Segmente Kreditplattform, Privatkunden, Immobilienplattform und Versicherungsplattform sowie für die Holding zur Verfügung gestellt.

Die vorstehend genannten Planungsrechnungen (Gewinn- und Verlustrechnung und die darauf beruhende Bilanzplanung) wurden durch den Aufsichtsrat in der Planungssitzung am 5. Februar 2019 beschlossen. Nach den Auskünften der Gesellschaft war aufgrund der geschäftlichen Entwicklung unterjährig keine Anpassung des Budgets für 2019 erforderlich.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die uns überlassenen Planungsrechnungen, insbesondere die mittelfristige Konzernplanungsrechnung, hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Der bei der Bewertung verwandte Kapitalisierungszinssatz wurde mittels des Capital Asset Pricing Model auf Basis aktueller Kapitalmarktdaten ermittelt und setzt sich somit aus einem risikofreien Basiszinssatz, einem Risikozuschlag und - in der ewigen Rente - einem Wachstumsabschlag zusammen. Den risikofreien Basiszinssatz haben wir mit Hilfe der Svensson-Methode auf der Grundlage periodenspezifischer Zero-Bond-Renditen deutscher Staatsanleihen berechnet. Der Risikozuschlag besteht aus der Marktrisikoprämie gemäß der Empfehlung des IDW und einem unternehmensindividuellen Beta-Faktor als Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko. Der Beta-Faktor wurde anhand einer Peer Group-Analyse festgelegt. Den Wachstumsabschlag für die ewige Rente haben wir anhand der langfristigen Wachstumsannahmen und der erwarteten langfristigen Inflation bestimmt.

Im Rahmen unserer Szenariorechnungen anhand des Ertragswertverfahrens haben wir verschiedene Bewertungsparameter verändert; hierzu gehören insbesondere der zukünftige Rohertrag, die Personal- und Sachkosten sowie das Jahresergebnis.

Als Bewertungsstichtag haben wir den 10. November 2019 festgelegt. Aus der technischen Anpassung des Bewertungsstichtages, d. h. der Aufzinsung des von uns überschlägig ermittelten Ertragswerts auf den Tag der Hauptversammlung am 15. Januar 2020, ergibt sich ein werterhöhender Effekt.

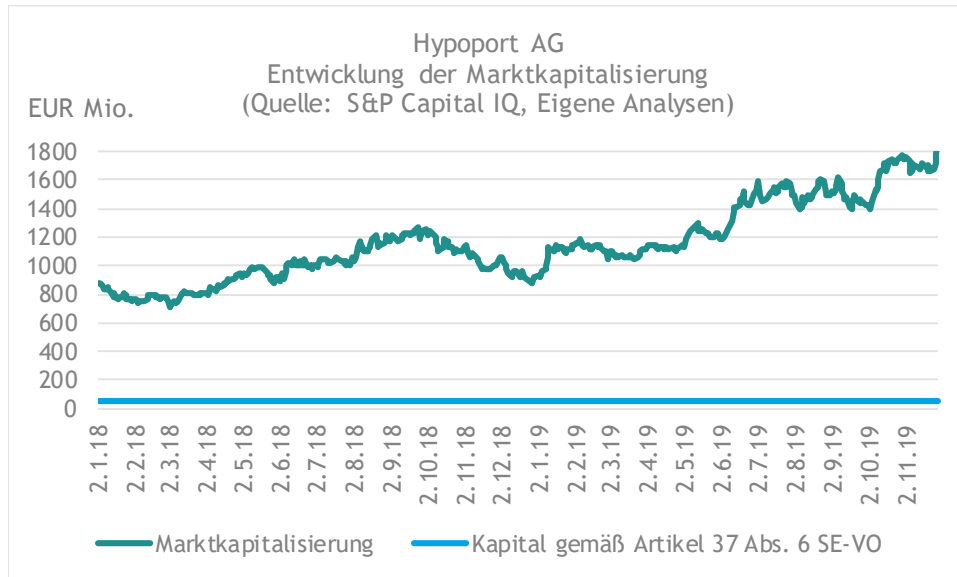
Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Gesamtbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der Hypoport nicht mindestens das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO erreichen.

3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts

Zusätzlich zur Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens und zur Gesamtbewertung anhand des Ertragswertverfahrens haben wir den Börsenwert der Hypoport zur Abschätzung der Höhe des Nettovermögens herangezogen.

Die Marktkapitalisierung ergibt sich als Produkt aus dem Aktienkurs und der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft; sie spiegelt somit die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern über die Marktbewertung des Nettovermögens der Gesellschaft wider.

Die nachfolgende Grafik stellt die Marktkapitalisierung der Hypoport im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. November 2019 dem zu bescheinigenden Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO gegenüber:



Im dargestellten Betrachtungszeitraum lag die Marktkapitalisierung der Hypoport in einer Bandbreite von EUR 713 Mio. bis EUR 1.838 Mio. und somit durchweg oberhalb der Höhe des zu bescheinigenden Kapitals gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von rund EUR 58 Mio.

II. ERGEBNIS

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Nettovermögenswerte der Hypoport, gemessen an den Kriterien

- Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens,
- Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts und
- Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts,

das gegenüberzustellende Kapital i. S. d. Artikels 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von TEUR 58.194 (siehe Kapitel D.) übersteigen.

F. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Als abschließendes Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die HYPOPORT AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Lübeck, 29. November 2019



Dr. Ralf Wißmann
Wirtschaftsprüfer, Partner



Frank Scholl
CVA, Partner

ANLAGE A 1 - BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

ANLAGE A 2 - ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

DokID: 91083 UC1UTPO

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftierungen. Weitere Aufwertierungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.